

Förderverein
der
Evangelischen Öffentlichen Büchereien im Rheinland e.V.

Satzung

Diese Satzung wurde am 13. September 2022 von der Gründungsversammlung beschlossen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Evangelischen Öffentlichen Büchereien im Rheinland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten kirchlicher Zwecke, insbesondere die ideelle und finanzielle Förderung der Büchereiarbeit sowie der kulturellen Bildungsarbeit und Lesekultur durch die Evangelischen Öffentlichen Büchereien auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Akquisition von Sponsorengeldern,
- b) Förderung der Vernetzung der Büchereien untereinander,
- c) Begleitung und Beratung in Fragen der Büchereiarbeit,
- d) Stärkung qualifizierter Büchereiarbeit,
- e) öffentliche Verbreitung des Bildungsauftrags der Evangelischen Öffentlichen Büchereien und des bürgerschaftlichen Engagements.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Schriftform an den Verein zu richten. Alternativ kann der Antrag in Textform durch Versendung einer E-Mail der/des Antragstellenden an die E-Mail-Adresse des Vereins übersandt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss der/dem Antragstellenden schriftlich per Post oder per E-Mail mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der/dem Antragsstellenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung oder mit Zugang eines die Aufnahme bestätigenden Schreibens des Vereinsvorstands wirksam. Dieses Schreiben kann alternativ auch in Textform per E-Mail an die/den Antragstellende/n versandt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod,
- b) bei einer juristischen Person durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person,
- c) bei vereinschädigendem Verhalten durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist in Schriftform an den Vorstand zu richten. Alternativ kann der Austritt in Textform durch Versendung einer E-Mail der/des Austretenden an die E-Mail-Adresse des Vereins übersandt werden. Der Austritt kann nur unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Austritt wird schriftlich vom Vereinsvorstand bestätigt. Dieses Schreiben kann alternativ auch in Textform per E-Mail an die/den Austretende/n versandt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als ein Jahr mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die in Schriftform (Brief oder E-Mail) binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Fördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8

Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gilt:

- a) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- b) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angabe von Gründen verlangt.
- c) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer hybriden Versammlung durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer hybriden Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

- d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- e) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich (per Brief oder E-Mail) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- f) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- g) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführerin/ein Schriftführer zu wählen.
- h) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- i) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- j) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich oder in Textform per E-Mail zustimmen.
- k) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:

- a) Erste/r Vorsitzende/r,
- b) Stellvertreterin/Stellvertreter,
- c) Schatzmeisterin/Schatzmeister,
- d) zwei Beisitzer/Beisitzerinnen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer hybriden Sitzung fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 10

Kassenprüfung/Vermögensverwaltung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Zur Anlage des Geldvermögens ist ein Konto zu eröffnen.

(3) Über die Vermögensverwaltung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Zuständigkeit für die Vornahme von Geschäften mit einem bestimmten Finanzvolumen generell oder im Einzelfall dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands zuweisen oder die Durchführung von einer Zustimmung durch die

Mitgliederversammlung abhängig machen. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird durch diese Einschränkung nicht berührt.

§ 11

Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Büchereien im Rheinland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke hier im Besonderen für den Einsatz für die evangelische Büchereiarbeit sowie die Förderung der kulturellen Bildungsarbeit innerhalb der rheinischen Landeskirche verwenden muss.

Bonn, den 13. September 2022